

Ausfertigung

Aktenzeichen:
21 C 84/10

Verkündet am 07.08.2012

Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Amtsgericht Bad Kreuznach

IM NAMEN DES VOLKES

Teilurteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Sievers-Römhild & Hering, Spitalwiese 8 a, 55425 Waldalgesheim

gegen

Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach, vertreten durch d. Geschäftsführer, Kilianstraße 9, 55543 Bad Kreuznach

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Kanzler, Kern, Kaiser, Mannheimer Straße 173, 55543 Bad Kreuznach

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Bad Kreuznach durch den Richter Dr. Hamel auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15.05.2012 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 726,32 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 17.10.2009 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird weiterhin verurteilt, an den Kläger 120,67 € an außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten zu zahlen.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Rückzahlung von geleisteten Zahlungen für die Versorgung mit Gas und Strom in den Jahren 2000 bis 2007. Widerklagend macht die Beklagte Forderungen für die Gasversorgung im Zeitraum 01.01.2008 bis 31.12.2010 geltend.

Die Gasversorgung erfolgte ab dem Jahr 2000, die rechtliche Grundlage dieser Versorgung ist zwischen den Parteien streitig. Die Abrechnung erfolgte zu den Preisen des Sondervertrages A. Ab dem 01.01.2004 erfolgte die Versorgung infolge des Formulars vom 01.03.2004 im Rahmen des „Kreuznacher Energie-Paketes“. Hierbei wurde auf dem Formular angekreuzt, es handele sich um einen Auftrag zur Vertragsumwandlung. Zugleich wurde vom Kläger der Zusatz "ab 01.01.2004" eingetragen. Diesem Vertragstypus zugehörig sind die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Kreuznacher Energiepaket (Gas)". Am 01.01.2004 betrug der Arbeitspreis in diesem Vertrag 0,0302 €/kWh.

Weiterhin wurde zwischen der Beklagten und dem Kläger am 22.12.1999 ein Stromlieferungsvertrag geschlossen, Lieferbeginn war der 01.03.2000, das Stromlieferungsverhältnis endete am 31.12.2007. Für den Zeitraum bis 31.12.2003 lagen dem Vertrag die Allgemeinen Bedingungen "Kreuznacher Stadt-Strom Privat" zugrunde. Für die Zeit vom 01.01.2004 bis 31.12.2007 belieferte die Beklagte den Kläger innerhalb des Vertrages „Kreuznacher Energiepaket“ entsprechend den "Allgemeinen Bedingungen für Kreuznacher Energie-Paket (Strom)". Am 01.01.2004 betrug der Arbeitspreis in diesem Vertrag 0,1087 €/kWh.

Die Bezahlung der Rechnungen für Gas- und Stromlieferungen in der Zeit vom 01.01.2000 bis 31.12.2003 erfolgte vorbehaltlos, ebenso die Zahlung für das Jahr 2004. Die Jahresverbrauchsabrechnungen wurden jeweils entweder gegen Jahressende oder zu Beginn des folgenden Jahres zugestellt.

Nach Erhalt der Jahresverbrauchsabrechnung 2005 vom 14.12.2005 stellte der Kläger mit Schreiben vom 12.01.2006 die Zahlungen für den Zeitraum vom 01.01.2005 bis 31.12.2005 sowie für die Zeit ab dem 01.01.2006 unter den Vorbehalt der Billigkeit der Preise i.S.d. § 315 BGB.

Mit Schreiben vom 16.08.2006 teilte die Beklagte eine Anpassung der Konditionen der Gasversorgung infolge gesetzlicher Änderungen mit. Danach wurden die Preisänderungsklausel und die Rabattierung geändert, der bis dahin geltende prozentuale Rabatt wurde ab dem 01.10.2006 durch einen festen Nachlass pro Kilowattstunde ersetzt. Der Kläger erklärte sich mit Schreiben vom 10.11.2006 mit der beabsichtigten Vertragsänderung nicht einverstanden.

Mit Schreiben vom 29.11.2006 kündigte die Beklagte den Stadt-Gasvertrag und den Stadt-Stromvertrag zum 31.12.2006 und bot die Änderung der bestehenden Verträge durch den Abschluss neuer Stadt-Gas-/Stadt-Stromverträge an. Nach Rüge der Einhaltung der Kündigungsfrist durch den Kläger kündigte die Beklagte die Verträge mit Schreiben vom 11.12.2006 zum 31.03.2007 erneut. Ferner wies sie auf die Versorgung "nach den Bestimmungen und Tarifen der Grundversorgung im Strom und mit dem Sondervertrag A im Gas" ab dem 01.04.2007 hin. Mit Schreiben vom 18.12.2006 verwies der Kläger erneut auf die Nichteinhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist. Mit Schreiben vom 19.03.2007 kündigte die Beklagte den Sondervertrag Kreuznacher Stadt-Gas nunmehr zum 31.12.2007; zugleich teilte sie mit, dass trotz des aus ihrer Sicht nicht fristgerechten Widerspruchs gegen die Kündigung die "Sonderkonditionen zu den alten Bedingungen" bis zum 31.12.2007 gewährt würden.

Im November 2007 sandte die Beklagte dem Kläger ein als „Antrag zum Vertragsabschluss“ überschriebenes Dokument über den Tarif „Kreuznacher Stadt-Gas“ zu. Dieses enthielt folgenden fettgedruckten Hinweis: "Der Vertrag/Vertragsbeginn wird erst mit schriftlicher Bestätigung durch die Stadtwerke wirksam." Der Kläger unterschrieb dieses Dokument mit Datum vom 06.12.2007 und fügte oberhalb seiner Unterschrift den Zusatz hinzu: „Ich behalte mir alle Rechte, insbesondere meine Widersprüche, aus dem bisherigen Vertrag vor.“ Mit Schreiben vom 11.12.2007 teilte die Beklagte mit, den Antrag zum Versorgungsvertrag Kreuznacher Stadt-Gas aufgrund der handschriftlich vorgenommenen Textergänzung nicht bestätigen zu können; gleichzeitig übersandte sie ein neues Formular zur Abgabe des Angebots ohne Ergänzungen und wies darauf hin, dass bei Nichtabschluss eines Sondervertrages bis zum 31.12.2007 eine Belieferung mit Erdgas in der Grund- und Ersatzversorgung zum Grundpreistarif ab dem 01.01.2008 erfolge. Mit Schreiben vom 10.01.2008 teilte der Kläger seine Überzeugung vom Vertragsschluss aufgrund des bisherigen Schriftwechsels mit und verwies erneut darauf, sich auch weiterhin alle Rechte, insbesondere die Widersprüche aus dem bisherigen Vertrag, vorzubehalten. Die Beklagte berief sich mit Schreiben vom 23.01.2008 auf die Kündigung des „Stadt-Gasvertrages“ zum 31.12.2007. Weiter heißt es dort: „Ab dem 01.01.2008 versorgen wir Sie mit Erdgas zu Preisen und Bestimmungen der Grund- und Ersatzversorgung. Die Abrechnung für die Zeit vom 01.01.2008 - 31.12.2008 enthält nicht mehr den Rabatt von 10% des Kreuznacher Energiepakets.“ Der Kläger wurde seit dem 01.01.2008 weiterhin mit Gas versorgt.

Die jeweiligen Rechnungsbeträge zahlte der Kläger bis zum 31.12.2007 vollständig, für das Jahr 2008 teilweise. Die Zahlung des Klägers für das Jahr 2005 erfolgte im Jahr 2005 in Form von Abschlägen in Höhe von 1518,00 €, eine Nachzahlung (auf deren Geltendmachung sich der Widerspruch vom 12.01.2006 bezog) erfolgte im Jahr 2006 in Höhe von 360,94 €.

Der Kläger forderte die Beklagte unter Fristsetzung zum 16. Oktober 2009 zur Rückzahlung seiner Ansicht nach bis zu diesem Zeitpunkt zuviel gezahlten Entgelts in Höhe von 1.656,67 € unter Hinweis auf unwirksame Preiserhöhungsklauseln auf. Erneute Zahlungsaufforderung erfolgte so-

dann durch die nunmehr beauftragte Prozessbevollmächtigte des Klägers mit Schreiben vom 18.11.2009 unter Fristsetzung zum 26.11.2009.

In den Rechnungen der Beklagten wurde für den Zeitraum 01.01.2008 bis 31.12.2008 nach Anrechnung der im Jahr 2008 gezahlten Abschläge ein Restbetrag von 838,74 € inklusive 15 € an Mahngebühren ausgewiesen. Für den Zeitraum 01.01.2009 bis 31.12.2009 berechnete die Beklagte eine Restforderung von 990,56 € inklusive 10 € Mahngebühren; für den Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2010 eine Restforderung von 840,99 €. Im Rahmen der am 21.12.2011 bei Gericht eingegangenen und am 13.02.2012 zugestellten Widerklage werden den Berechnungen hingegen der Arbeitspreis vom 01.01.2008 von 0,06040 €/kWh zugrunde gelegt. Hierbei werden Preisänderungen aufgrund der Beanstandung der Preiserhöhungen durch den Kläger und Widerbeklagten unberücksichtigt gelassen. Infolge dieser Korrektur der Berechnungen macht die Beklagte mit der Widerklage nunmehr für den Zeitraum 01.01.2008 bis 31.12.2008 einen Betrag von 666,56 €, für den Zeitraum 01.01.2009 bis 31.12.2009 einen Betrag von 868,36 € sowie für die Zeit vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 einen Betrag von 957,02 €, mithin insgesamt 2491,94 € an nach ihrer Ansicht noch ausstehendem Entgelt geltend.

Der Kläger trägt vor, er habe mit der Beklagten am 05.06.2000 einen „Erdgassondervertrag A“ abgeschlossen. Diesem lägen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten, gültig ab dem 01.10.1996, zugrunde. Der Kläger hält deren in § 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Preisänderungsklausel für unwirksam.

Hinsichtlich des Gas-Versorgungsvertrages „Kreuznacher Energie-Paket“ vom 01.03.2004 hält der Kläger deren § 6 und § 19.2 aufgrund Verstoßes gegen § 307 BGB für unwirksam. Ferner ist der Kläger der Ansicht, die Beklagte habe die Preise nicht entsprechend der Preiserhöhungsklausel § 19.1 erhöht.

Der Kläger ist der Meinung, er sei auch weiterhin als Sondervertragskunde „Stadtgas“ abzurechnen. Der Versorgungsvertrag „Stadtgas“ (Vertrag „Kreuznacher Energie-Paket“ vom 01.03.2004) sei nicht durch die seiner Auffassung nach willkürliche Kündigung zum 31.12.2007 beendet worden, die Abrechnung seiner Versorgung als Grundversorgungskunde sei somit falsch. Der Kläger trägt hilfsweise vor, dass aufgrund des von ihm mit Zusatz unterschriebenen Antrages zum Vertragsabschluss vom 06.12.2007 ein Vertrag mit der Beklagten über „Kreuznacher Stadt-Gas Stand 01.11.2007“ zustande gekommen sei.

Der Kläger ist der Ansicht, sämtliche einseitig durch die Beklagte erklärten Preiserhöhungen seien unzulässig. Er sei daher lediglich verpflichtet, den Verbrauchspreis gemäß Jahresrechnung vom 29.11.2000 in Höhe von 4,77 Pf/kWh (entspricht 0,0243886227 €/kWh) (Gas) sowie zum Stand vom 01.03.2000 in Höhe von 20,33 Pf/kWh (entspricht 0,1039456394 €/kWh) (Strom) zu zahlen bzw. ab 01.01.2004 (aufgrund des ab diesem Zeitpunkt geschlossenen Vertrages "Kreuznacher Energiepaket") 0,0302 €/kWh bezüglich der Gaslieferung und 0,1373 €/kWh bezüglich der Stromlieferung.

Der Kläger vertritt die Auffassung, die Ansprüche bis zum 31.12.2005 seien nicht verjährt, die von ihm geltend gemachten Rückforderungsansprüche beruhten auf einer unübersichtlichen und verwickelten Rechtslage, sodass die erforderliche Umstandskennntnis i.S.d. § 199 BGB erst mit der ersten rechtlichen Beratung im Oktober 2009 vorgelegen habe; zudem komme es für das Entstehen der Rückforderungsansprüche auf die Erteilung der jeweiligen Jahresabschlussrechnung an.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

an den Kläger 1549,51 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 17.10.2009 zu zahlen;

an den Kläger 229,55 € nicht anrechenbarer außergerichtlich angefallener Anwaltskosten zu zahlen;

die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte beantragt

die Klage abzuweisen

sowie widerklagend

den Kläger zu verurteilen, an die Beklagte 2491,94 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 666,56 € seit dem 01.02.2009, aus 868,36 € seit dem 01.02.2010, sowie aus 957,02 € seit dem 01.02.2011 zu zahlen.

Der Kläger beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, es sei kein „Erdgassondervertrag“ zwischen ihr und dem Kläger abgeschlossen worden. Es handele sich lediglich um eine Abrechnung zu dem für den Kläger günstigsten Preis. Es sei vielmehr vom Abschluss eines Vertrages der damaligen Allgemeinen Versorgung nach § 10 Abs. 1 EnWG 1998 auszugehen. Dieser sei, mangels Vereinbarung in Textform oder mündlicher Abrede, konkludent zu den Bedingungen der AVB GasV zustande gekommen. Danach habe der Beklagten ein Recht zur einseitigen Preisänderung aus § 4 Abs. 1 und 2 AVB GasV zugestanden.

Die Beklagte ist der Auffassung, § 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sei wirksam, allerdings seien die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht Bestandteil des Vertrages geworden, es fehle eine wirksame Einbeziehung. Die Preise bis zum 31.12.2003 seien folglich vereinbart und nicht von der Preisänderungsklausel betroffen. Die Beklagte geht von einem konkludent geschlossenen Preisanpassungsrecht aus. Dies folge daraus, dass der Kläger seit Abschluss des Gaslieferungsvertrages Preisänderungen der Beklagten vorbehaltlos akzeptiert habe.

Die Beklagte erhebt insgesamt die Einrede der Verjährung.

Nach Ansicht der Beklagten erfolgte die Gasversorgung seit dem 01.01.2008 auf Grundlage eines Grundversorgungsvertrages nach § 36 Abs.1 EnWG in Verbindung mit den allgemeinen Bedin-

gungen (GasGVV) und den allgemein bekannt gegebenen Preisen der Grundversorgung. Aufgrund des handschriftlichen Zusatzes zum vorgelegten „Auftrag zum Vertragsschluss“ für den Sondervertrag „Kreuznacher Stadt-Gas“ sei kein Vertrag über den Sondervertrag zustande gekommen.

Die Klage war ursprünglich anhängig am Landgericht Bad Kreuznach. Sie wurde durch Beschluss vom 02.03.2010 (Aktenzeichen: 5 HK O 88/09) an das Amtsgericht Bad Kreuznach verwiesen.

Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes, insbesondere auch hinsichtlich der weiteren Rechtsausführungen der Parteien, wird im Übrigen auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet, die Widerklage nicht entscheidungsreif.

Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung von 726,32 € gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 1. Fall BGB.

In dieser Höhe erfolgten die vom Kläger in Ansehung der Versorgung mit Gas und Strom vorgenommenen Zahlungen ohne Rechtsgrund, da die Ziffern 6 und 19 der Bestimmungen zum Kreuznacher Energie-Paket (Gas) und die mit Preisanpassung überschriebene Preisänderungsklausel Ziffer 2 der „Allgemeinen Bedingungen für Kreuznacher Energie-Paket (Strom)“ einer Inhaltskontrolle gemäß § 307 Abs. 1 BGB nicht standhalten und insofern aufgrund des Widerspruchs vom 12.01.2006 die Gas- und Strompreise mit Stand 01.01.2004 zu Grunde zu legen sind.

Die Zahlungen auf die Abrechnungen 2000 bis zum 31.12.2004 erfolgten nicht rechtsgrundlos im Sinne des § 812 Abs. 1 S.1 Alt. 1 BGB.

Hinsichtlich der Zahlungen auf Gas- und Strompreisforderungen für vorgenannten Zeitraum kann der Kläger keine Überzahlung geltend machen, da der Kläger den Preisänderungen nicht innerhalb von 3 Jahren nach Zugang der Jahresabrechnung widersprochen hat. Der Bundesgerichtshof hat hierzu entschieden, dass der Kunde "die Unwirksamkeit *derjenigen* Preiserhöhungen, die zu einem den vereinbarten Anfangspreis übersteigenden Preis führen, nicht geltend machen kann, wenn er *sie* nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Zugang der *jeweiligen* Jahresabrechnung, in der die Preiserhöhung erstmals berücksichtigt worden ist, beanstandet hat." (BGH, Urteil vom 14.03.2012, Az. VIII ZR 93/11, BeckRS 2012, Rn. 26 sowie BGH, Urteil vom gleichen Tage, BeckRS 2012, Rn. 25; Hervorhebungen durch das vorliegend erkennende Gericht). Der Kläger stellte erstmals am 12.01.2006 die Zahlungen für den Zeitraum 01.01.2005 bis 31.12.2005 sowie für die Zeit ab dem 01.01.2006 unter Vorbehalt. An dieser ausdrücklichen Beschränkung seines Widerspruchs muss sich der Kläger festhalten lassen. Der durch Klageerhebung am 21.12.2009 erfolgte Widerspruch gegen den Zeitraum vor dem 01.01.2005 betreffende Forderungen erfolgte nicht innerhalb der Dreijahresfrist beginnend ab Zugang der jeweiligen,

jeweils gegen Jahresende zugestellten Abrechnungen. Nach Ablauf der Dreijahresfrist durfte die Beklagte darauf vertrauen, dass nicht beanstandete Rechnungen bzw. Preiserhöhungen vom Kunden letztlich akzeptiert wurden. Dies gilt unabhängig davon, ob sie gegebenenfalls selbst Zweifel an der Wirksamkeit ihrer Klauseln hatte.

Der grundsätzlich bestehende Rückforderungsanspruch betreffend den Zeitraum 01.01.2005 bis 31.12.2005 ist nicht verjährt. Ansprüche verjähren gemäß § 195 BGB in drei Jahren. Gemäß § 199 Abs.1 Nr.1 BGB beginnt die Verjährungsfrist mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Bei bereicherungsrechtlichen Rückforderungsansprüchen wegen Unwirksamkeit einer Preisanpassung ist für die Entstehung des Anspruchs jedenfalls die Zahlung des jeweiligen Betrages erforderlich (vgl. LG Bonn, Urteil vom 22.06.2011, Az. 5 S 25/11; BGH, Urteil vom 23.05.2012, Az. VIII ZR 210/11). Vorliegend zahlte der Kläger im Jahr 2005 per Abschlagszahlung einen Betrag von 1518,00 €, im Jahr 2006 den Restbetrag in Höhe von 360,94 €. Durch Erhebung der Klage am 21.12.2009 trat für ab dem 01.01.2006 entstandene Forderungen gemäß § 204 Abs.1 Nr.1 BGB Verjährungshemmung ein. Da der Kläger aber für das Jahr 2005 lediglich einen Rückforderungsbetrag von 174,93 € (Gas) und 36,32 € (Strom) geltend macht, erfolgte die Überzahlung erst im Jahr 2006, der Anspruch entstand mithin frühestens zu diesem Zeitpunkt, die Verjährung ist gehemmt.

Die Zahlung der Gaspreise für den Zeitraum 01.01.2005 bis 31.12.2007 erfolgte in Höhe von 692,82 € ohne Rechtsgrund, da die Ziffern 6 und 19 der Bestimmungen zum Kreuznacher Energie-Paket (GAS) gemäß § 307 Abs. 1 BGB unwirksam sind, da sie den Kunden unangemessen benachteiligen. Durch das Formular vom 01.03.2004 hatte der Kläger ein Angebot auf Abschluss eines Sondervertrages „Kreuznacher Energiepaket“ abgegeben. Eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung der Stadtwerke infolge des Formulars liegt nicht vor. Das Formular enthielt jedoch entgegen dem Formular vom 06.12.2007 keinen handschriftlichen Vorbehalt hinsichtlich der Billigkeit der Preise, welcher die Beklagte zu einer Nichtannahme hätten bewegen können. Es erfolgte lediglich eine Rückbeziehung auf den 01.01.2004, welche schon nach Beklagtenvortrag so angenommen wurde. Eine ausdrückliche Ablehnung des Angebots durch die Beklagte ist dementsprechend auch nicht erfolgt. Durch Schreiben vom 16.08.2006 über die Änderungen der Bedingungen und die Kündigung eines Sondervertrages durch die Beklagte am 19.03.2007 zum 31.12.2007 zeigt sich, dass die Beklagte von einem Vertrag ausging und das Angebot des Klägers vom 01.03.2004 angenommen hatte. Aus dem objektiven Empfängerhorizont ist von einer Angebotsannahme auszugehen.

Ziffer 6 der Bestimmungen zum Kreuznacher Energie-Paket lautet:

„Änderungen des Erdgaspreises des Sondervertrages A, der Grundlage dieses Vertrages ist, bleiben vorbehalten und werden ohne Kündigung dieses Sondervertrages durch öffentliche Bekanntgabe in der Tagespresse und / oder der Kundenzeitung wirksam.“

Zur Anwendung der Preisänderungsklauseln ist in Ziffer 19 geregelt:

19. Die Preisänderungsklauseln können jeweils mit Beginn des wirksam werdens einer Lohnänderung – siehe Ziffer 19.1- und/oder Heizölnotierungen – siehe Ziffer 19.2 – zur Anwendung kommen.

(...)

19.1 Für den Verbrauchspreis gilt:

Anpassungstermine

Eine Änderung des Verbrauchspreises kann jeweils zu den nachstehend genannten Terminen auf der Basis des Durchschnitts des Preises für extra leichtes Heizöl in den aufgeführten Referenzperioden erfolgen. (...)

Durch den Vertragsschluss infolge des Formulars vom 01.03.2004 wurden diese zugehörigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wirksam in den Vertrag einbezogen.

Die Klauseln sind nicht schon deshalb gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam, weil sie nicht klar und verständlich wären gemäß § 307 Abs. 1 Satz 2. Die Ausführungen sind ausreichend klar und strukturiert dargestellt. Der Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist nach den Grundsätzen von Treu und Glauben gehalten, Rechte und Pflichten seines Vertragspartners möglichst klar und durchschaubar darzustellen. Dabei kommt es auf die Verständnis- und Erkenntnismöglichkeiten eines typischerweise zu erwartenden Durchschnittskunden an, von dem die aufmerksame Durchsicht der Vertragsbedingungen, deren verständige Würdigung und die Berücksichtigung ihres erkennbaren Sinnzusammenhangs erwartet werden kann (BGH Urteil vom 24. März 2010 VIII ZR 178/08 Rn.15). Die Preisänderungsklausel Ziffer 19 legt die Zusammensetzung des Jahresgrundpreises und des Verbrauchspreises ausreichend klar offen, zugrundeliegende Berechnungsparameter werden erläutert.

Die Klauseln sind jedoch gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam, da sie die Kunden der Beklagten entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen.

In Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Preisanpassungsklauseln sind, insbesondere bei Dauerschuldverhältnissen, nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht grundsätzlich unwirksam. Sie sind ein geeignetes und anerkanntes Instrument zur Bewahrung des Gleichgewichts von Preis und Leistung bei langfristigen Lieferverträgen (BGH vom 29. April 2008 KZR 2/07 Rn.14).

Bei der Prüfung, ob eine Allgemeine Geschäftsbedingung wirksam ist, muss von der für den Kunden ungünstigsten Auslegung ausgegangen werden. Zweifel bei der Auslegung gehen nach § 305c Abs. 2 BGB zu Lasten des Verwenders.

Die in Ziffer 19 der Bestimmungen zum Kreuznacher Energie-Paket (Gas) vorgesehenen Regelungen benachteiligen den Kläger unangemessen, da sie der Beklagten lediglich die Möglichkeit eröffnen, Preisänderungen weiterzugeben. Dies wird durch die Formulierungen „können (...) zur Anwendung kommen“ in Ziffer 19. und „kann (...) erfolgen“ in Ziffer 19.1 deutlich. Hieraus resultiert ein Vorbehalt der Beklagten, Preiserhöhungen an die Kunden weiterzugeben, jedoch nicht eine Verpflichtung der Beklagten, Preissenkungen an die Kunden weiterzugeben. Die Preisänderungsklausel berechtigt die Beklagte zwar, bei einem veränderten Gaseinkaufspreis den Lieferpreis anzupassen. Nach vorstehender Auslegung ist die Beklagte jedoch nicht verpflichtet, eine Preisanpassung nach gleichmäßigen Maßstäben zu bestimmten Zeitpunkten unabhängig davon vorzunehmen, in welche Richtung sich der Einstandspreis seit Vertragsschluss oder seit der letzten Preisanpassung entwickelt hat. Damit werden die Folgen von Schwankungen des Einkaufspreises bei ungünstigster Auslegung der Klausel einseitig dem Kunden auferlegt. Risiken und Chancen einer Veränderung des Einstandspreises werden damit zwischen den Parteien ungleich verteilt. Eine Preisanpassungsklausel muss das vertragliche Äquivalenzverhältnis wahren und darf dem Verwender nicht die Möglichkeit geben, nicht nur eine Gewinnschmälerung zu vermeiden, sondern auch einen zusätzlichen Gewinn zu erzielen (BGH, Urteil vom 29.04.2008, Az. KZR 2/07, bei Juris Rn. 20, 21, 26). Die Schranke des § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB ist hinsichtlich der Weiter-

gabe von Kostensteigerungen während der Vertragslaufzeit überschritten, wenn Preisanpassungsbestimmungen dem Verwender die Möglichkeit einräumen, über die Abwälzung konkreter Kostensteigerungen hinaus den zunächst vereinbarten Preis so anzuheben, dass nicht nur eine Gewinnschmälerung zu vermeiden, sondern ein zusätzlicher Gewinn erzielt wird. Dies ist bereits dann anzunehmen, wenn eine Klausel dem Energieversorger eine Preiserhöhung auch in den Fällen erlaubt, in denen ein Anstieg bei einem der Kostenfaktoren durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen ausgeglichen wird und das Versorgungsunternehmen daher insgesamt keine höheren Kosten zu tragen hat, als dies bei Abschluss des Belieferungsvertrags der Fall war (BGH Urteil vom 24.03.2010, Az. VIII ZR 178/08, Rn. 35 bei Juris). Bei einer für den Kunden ungünstigsten Auslegung eröffnen die Formulierungen „kann“ und „können“ in Ziffer 19. und 19.2 der Beklagten die Möglichkeit, dass die Endpreise die Kostenentwicklung bei der Beklagten nicht in jedem Fall zutreffend abbilden und durch Anwendung der Preisänderungsklauseln nur in für die Beklagte günstigen Fällen eine Gewinnerhöhung der Beklagten herbeiführen.

Ein einseitiges Preiserhöhungsrecht der Beklagten ergibt sich auch nicht aus einem Rückgriff auf die AVB GasV beziehungsweise die GasVV, da Ziffer 6 und 19 eine abschließende Vereinbarung über die Preisanpassung darstellen.

Ein Anspruch der Beklagten auf erhöhte Entgelte folgt auch nicht aus einer konkludent vereinbarten Preiserhöhung infolge der Benutzung durch den Verbraucher, wie dies die Beklagte vorgetragen hat. Bei einer einseitigen Erhöhung von Gaspreisen des Gasversorgers gegenüber Sonderkunden wird der erhöhte Gaspreis nicht allein durch widerspruchslösen Bezug zum vereinbarten Preis. Weder die Bezahlung der Abrechnung noch ein Weiterbezug von Gas nach Ankündigung der Preiserhöhung ist eine konkludente Zustimmung des Klägers zur Erhöhung der Gaspreise (BGH, Urteil vom 14.03.2012, Az. VIII ZR 113/11, Rn. 16 bei Juris).

Dementsprechend ist vorliegend der Vertragsanfangspreis in Höhe des Arbeitspreises am 01.01.2004 = 0,0302 €/kWh bezüglich der Gaslieferung zu Grunde zu legen.

Danach ergibt sich für das Jahr 2005 hinsichtlich der Gaslieferung der Berechnung nach unstreitig ein Rückzahlungsanspruch in Höhe von 174,93 €, für das Jahr 2006 ein Rückzahlungsanspruch in Höhe von 344,61 € sowie für das Jahr 2007 in Höhe von 173,28 €.

Der Kläger hat hinsichtlich der geleisteten Stromforderungen einen Rückzahlungsanspruch in Höhe von 33,50 €, da die Zahlungen hinsichtlich der Stromversorgung für die Zeit vom 01.01.2005 bis 31.12.2007 infolge der Unwirksamkeit der mit dem Titel "Preisanpassung" überschriebenen Preisänderungsklausel Ziffer 2 der „Allgemeinen Bedingungen für Kreuznacher Energie-Paket (Strom)“ ohne Rechtsgrund erfolgten.

Die Belieferung des Klägers mit Strom durch die Beklagte erfolgte im Zeitraum vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2007 auf Grundlage des Vertrages „Kreuznacher Energiepaket (Strom)“.

Die Leistung erfolgte in Höhe von 37,22 € ohne Rechtsgrund, da die mit dem Titel "Preisanpassung" überschriebene Preisänderungsklausel Ziffer 2 der „Allgemeinen Bedingungen für Kreuznacher Energie-Paket (Strom)“ gemäß § 307 Abs.1 Satz 1 BGB unwirksam und damit aufgrund des auf die Preiserhöhungen ab 2005 beschränkten Widerspruchs des Beklagten der Arbeitspreis aus dem Jahr 2004 von 0,1087/kWh bezüglich der Stromlieferung zugrunde zu legen ist.

Die vertragliche Preisänderungsklausel in Ziffer 2 lautet:

Preisanpassung:

„Die Preise ändern sich in Abhängigkeit der allgemeinen Tarife.“

Zur Beurteilung der Wirksamkeit der Klausel gemäß § 307 Abs.1 BGB ist wiederum die für den Kunden ungünstigste Auslegung zugrunde zu legen. Die Klausel ist nicht hinreichend klar und verständlich und benachteiligt die Kunden der Beklagten deshalb unangemessen gemäß § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB. Die Klausel regelt zwar durch den Bezug auf die allgemeinen Tarife die Voraussetzung für eine Preisänderung. Nicht hinreichend klar geregelt ist aber, wie sich die der Preis bei Vorliegen der Voraussetzung ändert. Unklar ist insbesondere, ob die Änderung in einem bestimmten Verhältnis zur Änderung der allgemeinen Tarifpreise erfolgt. Die Klausel ist in diesem Punkt objektiv mehrdeutig. Es ergeben sich zumindest drei Auslegungsmöglichkeiten: eine nominale Übertragung der Tarifpreisänderung, prozentuale Übertragung der Tarifpreisänderung oder ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht ohne feste rechnerische Bindung an die Tarifpreisänderung. Zu einer solchen Auslegung kam der BGH bei vergleichbarer Klausel zu Gaspreisen (BGH, Urteil vom 17.12.2008, Az. VIII ZR 274/06, Rn.15 bei Juris).

Aufgrund der unwirksamen Klausel ist bei der Berechnung des Rückzahlungsanspruchs der bei Vertragsschluss zum 01.01.2004 geschuldete Ausgangspreis zugrunde zu legen. Dies ergibt sich aus ergänzender Vertragsauslegung des Vertrages vom 01.03.2004 gemäß §§ 157, 133 BGB. Denn nach der gebotenen ergänzenden Vertragsauslegung hätten sich die Parteien zu einer Regelung des Inhalts bereitgefunden, dass der Kunde nur diejenigen Preiserhöhungen, welchen er innerhalb des dargelegten Dreijahreszeitraums widersprochen hat, beanstanden kann, mithin den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Arbeitspreis zu zahlen hat (BGH, Urteil vom 14.03.2012, Az. VIII ZR 113/11, BeckRS Rn.19).

Hinsichtlich der Strompreise ergibt sich bei somit erforderlicher Zugrundelegung des Arbeitspreises von 2004 für das Jahr 2005 folgende Überzahlung:

3865,7 kWh (Verbrauch) x 0,1170 (berechneter und gezahlter Arbeitspreis (=Verbrauchspreis in Höhe von 0,1373 € wie von Kläger geltend gemacht abzüglich EEG- und KWKG-Abgaben sowie Stromsteuer))	452,29 €
3865,7 kWh x 0,1087 (Arbeitspreis aus dem Jahr 2004)	- 420,20 €
Überzahlung (ohne Rabatt)	32,09 €
Überzahlung abzüglich 10% gewährtem Rabatt	28,88 €
Überzahlung inkl. Mehrwertsteuer	33,50 €

Für das Jahr 2006 ergibt sich keine Überzahlung, da der Arbeitspreis mit 0,0540 €/kWh niedriger ausfällt als im Jahr 2004, selbst bei Berücksichtigung der Tatsache, dass nach Klägerangaben ein 10%iger Rabatt nunmehr bereits eingerechnet ist. Dies gilt ebenfalls für das Jahr 2007

angesichts der berechneten Arbeitspreise von 0,051600 €/kWh bis September und 0,051600 €/kWh ab Oktober bis Dezember.

Durch Klageerhebung am 21.12.2009 trat eine Verjährungshemmung gemäß § 204 Abs.1 Nr.1 BGB für ab dem 01.01.2006 entstandene Forderungen und damit auch für die hinsichtlich des Jahres 2005 im Jahr 2006 erfolgte Überzahlung ein.

Die nach § 33 ZPO zulässige Widerklage hinsichtlich der Abrechnungen ab dem 01.01.2008 ist derzeit nicht entscheidungsreif.

Der Kläger wurde ab dem 01.01.2008 in der Grundversorgung versorgt. Grundlage der Versorgung seit dem 01.01.2008 ist § 36 Abs.1 EnWG in Verbindung mit den allgemeinen Bedingungen (GasGVV). Gemäß Ziffer 27.3 der Bestimmungen zum Kreuznacher Energie-Paket (Gas) erfolgt nach Erlöschen des Vertrages bei Weiterbezug von Gas die Abrechnung der Lieferung nach den allgemeinen Tarifen.

Die Verträge Stadt-Gasvertrag und Stadt-Stromvertrag wurden mit Schreiben vom 19.03.2007 fristgerecht zum 31.12.2007 gekündigt. Das Schreiben enthielt eine ausdrückliche, erneute Kündigungserklärung. Die Anfangsvertragslaufzeit von 24 Monaten gemäß Ziffer 27.1 der Bestimmungen zum Kreuznacher Energie-Paket (Gas) war infolge der Versorgung im Rahmen des „Kreuznacher Energie-Paketes“ ab 01.01.2006 abgelaufen. Gemäß Ziffer 27.2 verlängert sich der Vertrag danach um jeweils ein Jahr, sowohl dem Kläger als auch der Beklagten steht ein schriftliches Kündigungsrecht mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende der Vertragslaufzeit zu. Eine Unwirksamkeit der Kündigung aufgrund Willkür ist nicht ersichtlich. Dem Energieunternehmen bleibt es im Rahmen der insoweit auch im Energierecht bestehenden Vertragsfreiheit unbenommen, von vertraglich vereinbarten Kündigungsklauseln unter Einhaltung der Fristen Gebrauch zu machen. Der Kunde ist dadurch geschützt, dass die Preise in der Grundversorgung der Billigkeitskontrolle unterliegen.

Ein Vertrag „Kreuznacher Stadt-Gas, Stand 01.10.2007“ ist zwischen dem Kläger und der Beklagten nicht wirksam abgeschlossen worden, da die Beklagte ein Angebot des Klägers auf Vertragsabschluss nicht annahm. Bei dem Formular „Auftrag zum Vertragsabschluss“ der Beklagten handelt es sich nicht um ein Angebot, welches durch den Kläger angenommen werden musste. Es handelt sich um eine Aufforderung an den Kläger als Kunden, ein Angebot zum Vertragsabschluss mit den Bedingungen Kreuznacher Stadt-Gas Stand 01.10.2007 auf dem Formular „Auftrag zum Vertragsabschluss“ abzugeben. Dieses kann dann von der Beklagten als Versorger angenommen werden, erst in diesem Zeitpunkt kommt es zum Vertragsabschluss. Schon aus der Überschrift „Auftrag zum Vertragsabschluss“ ist ersichtlich, dass die Beklagte durch die Bereitstellung des Formulars kein Angebot auf Abschluss eines Vertrages abgibt. Dies wird durch den optisch hervorgehobenen Hinweis des Formulars noch deutlicher, wonach der "Vertrag / Vertragsbeginn" erst "mit schriftlicher Bestätigung durch die Städtwerke wirksam" wird. Als Versorger hat die Beklagte überdies ein Interesse daran, nur einen Sonder-Versorgungsvertrag mit Personen unter Berücksichtigung bisheriger Verträge, Versorgungsverhältnisse und der Bonität der Kunden abzuschließen, denn bei Geltung eines Sondervertrages gelten insbesondere besondere Kündigungsfristen und Vertragslaufzeiten. Aus diesem Grunde ist es der ersichtliche Wille der Beklagten, eine genauere Prüfung erst nach Ausfüllung des für eine Vielzahl von Fällen formulierten Formulars vorzunehmen.

Die Beklagte nahm das Angebot des Klägers aufgrund der handschriftlich vorgenommenen Textergänzung nicht an. Ein Angebot ohne handschriftliche Zusätze erfolgt seitens des Klägers auch

danach nicht mehr. Zu einer Vereinbarung eines anderen Sondervertrages kam es ebenfalls nicht, sodass der Kläger entsprechend der Ankündigung der Beklagten und der diesbezüglichen Regelung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in die Grundversorgung zurückfiel.

Da sich der Kläger demnach ab dem 01.01.2008 in der Grundversorgung befindet und der Kläger die Billigkeit des ab 01.01.2008 geltenden Grundpreises bestreitet, ist für die Entscheidung hinsichtlich geleisteter Beiträge erheblich, inwieweit und in welcher konkreten Ausgestaltung auf Seiten der Beklagten gemäß § 5 GasGVV (gültig ab dem 08.11.2006) ein einseitiges Preiserhöhungsrecht sowie die Pflicht zur Preissenkung besteht. Die im Wesentlichen entsprechende Regelung des § 4 AVBGaSV (gültig bis zum 07.11.2006) ist Gegenstand des an den EuGH gerichteten Vorlagebeschlusses des BGH vom 18.05.2011 zum Aktenzeichen VIII ZR 71/10.

Vorlagefrage ist, ob eine nationale gesetzliche Regelung über Preisänderungen in Erdgaslieferungsverträgen mit Haushalts-Kunden, die im Rahmen der allgemeinen Versorgungspflicht beliefert werden (Tarifkunden), den Anforderungen an das erforderliche Maß an Transparenz genügt, wenn in ihr Anlass, Voraussetzungen und Umfang einer Preisänderung zwar nicht wiedergegeben sind, jedoch sichergestellt ist, dass das Gasversorgungsunternehmen seinen Kunden jede Preiserhöhung mit angemessener Frist im Voraus mitteilt und den Kunden das Recht zusteht, sich durch Kündigung vom Vertrag zu lösen, wenn sie die ihnen mitgeteilten geänderten Bedingungen nicht akzeptieren wollen. Ähnlich § 4 AVBGaSV gibt auch § 5 GasGVV Anlass, Voraussetzungen und Umfang einer Preisänderung nicht genau wieder und gewährt ein Kündigungsrecht. Dementsprechend ist die Entscheidung des EuGH für die Frage der Billigkeit der Preise und den Umfang einer gegebenenfalls bestehenden Pflicht zur Preissenkung ab 01.01.2008 und der diesbezüglichen Berechnungsgrundlage entscheidungserheblich und die Widerklage nicht entscheidungsreif.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Verzugszinsen gemäß §§ 280 Abs.1, 2, 286 Abs. 1, 288 Abs.1 BGB wie beantragt. Ebenfalls aus dem Gesichtspunkt des Verzuges sind die außergerichtlichen Anwaltskosten erstattungsfähig aus einem Gegenstandswert von 726,32 €, hinsichtlich des überschießenden Betrages war die Klage abzuweisen.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit resultiert aus §§ 708 Nr. 11, 711 S.1 u. 2 ZPO.

Dr. Hamel
Richter

Ausgefertigt:



Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Ausfertigung

Aktenzeichen:
21 C 84/10



Amtsgericht Bad Kreuznach

Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Kläger und Widerbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Sievers-Römhild & Hering, Spitalwie-
se 8 a, 55425 Waldalgesheim

gegen

Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach, vertreten durch d. Geschäftsführer, Kilianstraße 9, 55543
Bad Kreuznach

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Kanzler, Kern, Kaiser, Mannhei-
mer Straße 173, 55543 Bad Kreuznach

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Bad Kreuznach durch den Richter Dr. Hamel auf Grund der mündlichen Ver-
handlung vom 15.05.2012 beschlossen:

Die Verhandlung wird bis zur Erledigung der an den EuGH gerichteten Vorlagefrage in dem
Rechtsstreit BGH VIII ZR 71/10 (EuGH Az. C-359/11) ausgesetzt.

Gründe:

Die Entscheidung beruht auf § 148 ZPO analog.

Von dem Ausgang des Verfahrens EuGH Az. C-359/11 hängt die Entscheidung des vorliegen-

den Rechtsstreits im Hinblick auf die Widerklage ab. Nach Aussfassung des Gerichts befindet sich der Widerbeklagte ab dem 01.01.2008 in der Grundversorgung. Da der Widerbeklagte die Billigkeit des ab 01.01.2008 geltenden Preises bestreitet, ist für die Entscheidung hinsichtlich geleisteter Beiträge erheblich, inwieweit und in welcher konkreten Ausgestaltung auf Seiten der Beklagten gemäß § 5 GasGVV (gültig ab dem 08.11.2006) ein einseitiges Preiserhöhungsrecht bzw. die Pflicht zur Preissenkung besteht. Die im Wesentlichen entsprechende Regelung des § 4 AVBGaSV (gültig bis zum 07.11.2006) ist Gegenstand des an den EuGH gerichteten Vorlagebeschlusses des BGH vom 18.05.2011 zum Aktenzeichen VIII ZR 71/10.

Vorlagefrage ist, ob eine nationale gesetzliche Regelung über Preisänderungen in Erdgaslieferungsverträgen mit Haushalts-Kunden, die im Rahmen der allgemeinen Versorgungspflicht beliefert werden (Tarifkunden), den Anforderungen an das erforderliche Maß an Transparenz genügt, wenn in ihr Anlass, Voraussetzungen und Umfang einer Preisänderung zwar nicht wiedergegeben sind, jedoch sichergestellt ist, dass das Gasversorgungsunternehmen seinen Kunden jede Preiserhöhung mit angemessener Frist im Voraus mitteilt und den Kunden das Recht zusteht, sich durch Kündigung vom Vertrag zu lösen, wenn sie die ihnen mitgeteilten geänderten Bedingungen nicht akzeptieren wollen. Ähnlich § 4 AVBGaSV gibt auch § 5 GasGVV Anlass, Voraussetzungen und Umfang einer Preisänderung nicht genau wieder und gewährt ein Kündigungsrecht. Dementsprechend ist die Entscheidung des EuGH für die Frage der Billigkeit der Preise und den Umfang einer gegebenenfalls bestehenden Pflicht zur Preissenkung ab 01.01.2008 und der diesbezüglichen Berechnungsgrundlage entscheidungserheblich und die Widerklage nicht entscheidungsreif.

§ 148 ZPO ist vorliegend entsprechend anwendbar. Zwar liegen die Voraussetzungen einer unmittelbaren Anwendung nicht vor, da unter einem Rechtsverhältnis i.S.d. § 148 ZPO eine bestimmte, rechtlich geregelte Beziehung einer Person zu anderen Personen oder zu Sachen zu verstehen ist. Gegenstand der Vorlagefrage zum EuGH ist hingegen eine Auslegungs- und damit Rechtsfrage. Eine Anwendung des § 148 ZPO entsprechend der Rechtsprechung zur Aussetzung bei einer zu erwartenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist allerdings gerechtfertigt unter Berücksichtigung des Gesetzeszweckes der Vermeidung widersprechender Entscheidungen. Denn aus der Verpflichtung zur Befolgung des Gemeinschaftsrechts ergibt sich mittelbar eine Präjudizwirkung der Urteile des EuGH mit der Folge, dass innerstaatliche Gerichte von einer vom EuGH vorgegebenen Auslegung des Gemeinschaftsrechts nicht abweichen dürfen (vgl. OLG Saarbrücken, Beschluss vom 23.05.2001, Az. 7 U 918/00 - 218, Rn. 10 u. 14; vgl. auch BGH, Beschluss vom 30.03.2005, Az. X ZB 26/04, NJW 2005, 1947 (1948)).

Dr. Hamel
Richter

Ausgefertigt:

[Redacted]

[Redacted] Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

